

## **Landratsamt Kulmbach**

### **Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet für die Quelle „Jägersbrunn“ des Wasserverbandes Alladorf, Markt Thurnau**

vom

**19.05.2020**

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs.2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit Art. 31 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Alladorf wird im Markt Thurnau, Landkreis Kulmbach, und der Gemeinde Eckersdorf, Landkreis Bayreuth, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### **§ 2**

#### **Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
1 Fassungsbereich,  
1 engeren Schutzzone und  
1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan („Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 19.05.2020 für die Quelle des Wasserverbandes Alladorf, Markt Thurnau“) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach, im Landratsamt Bayreuth und im Rathaus des Marktes Thurnau und der Gemeinde Eckersdorf niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen, oder</li> <li>▪ bei baugenehmigungsfreien Geländeauffüllungen zum Zwecke der Landwirtschaft, wenn dies 3 Wochen vorher beim Landratsamt Kulmbach angezeigt wird, und</li> <li>▪ sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird</li> </ul>	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig, wenn dies 3 Wochen vorher beim Landratsamt Kulmbach angezeigt wird	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 1)</b>		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind (max. 1 Jahresbedarf)	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 3</b> )	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis zur Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichten Behältern ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versickerung von Abwasser oder</li> <li>▪ Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach §8 Abs. 1 WHG i.V.m. §1 NWFreiV wird hingewiesen) <sup>1)</sup>	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen	verboten
3.7 Abwasserleitungen und	nur zulässig zum Ableiten von	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>▪ wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird</li> </ul> <p>und wie in Zone II</p>	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>▪ bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und</li> <li>▪ wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</li> </ul>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen, gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfgerechter Düngung	nur standort- und bedarfgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Ausnahmegenehmigung nach § 4, und wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder dieses ordnungsgemäß nach Nr. 3 entsorgt wird	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch)	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2)</sup>	nur zulässig mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4, und wenn die Anforderungen gemäß <b>Anlage 2 Ziffer 4</b> eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2)</sup>	nur zulässig mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4, und mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeiten der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung <sup>2)</sup>	nur zulässig mit einer Ausnahme genehmigung nach § 4 und mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärsubstrate aus Biogasanlagen	nur zulässig wie Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	Zulässig nach geltendem Recht unter Beachtung der Informationen der Landesanstalt für Landwirtschaft, abrufbar unter <a href="http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/umwelt/13244/index.php">http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/umwelt/13244/index.php</a>	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland und mehrjährigem Ackerfutter ohne dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe ( <b>siehe Anlage 2, Ziffer 5</b> ) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8 Umbruch von Dauergrünland	verboten, sofern in dem zum beabsichtigten Umbruchszeitpunkt gültigen Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) als Dauergrünland ausgewiesen (NC 451-460)	
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.10 Berechnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Berechnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziffer 6</b> neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 7</b> )	nur Kahlschlag bis 1.000 m <sup>2</sup> zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

<sup>1)</sup>NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung, siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“

<sup>2)</sup>Es wird auf den Anlage 7 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- „Anforderungen an Jauche- Gülle- und Silagegesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, welche nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung enthält. Weitere Hinweise zur Bauausführung erhalten Sie in DWA-A 792.

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.
- (3) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 3.7 und 5.1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probeentnahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch das Betriebspersonal zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach §4 oder anderen Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb

land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

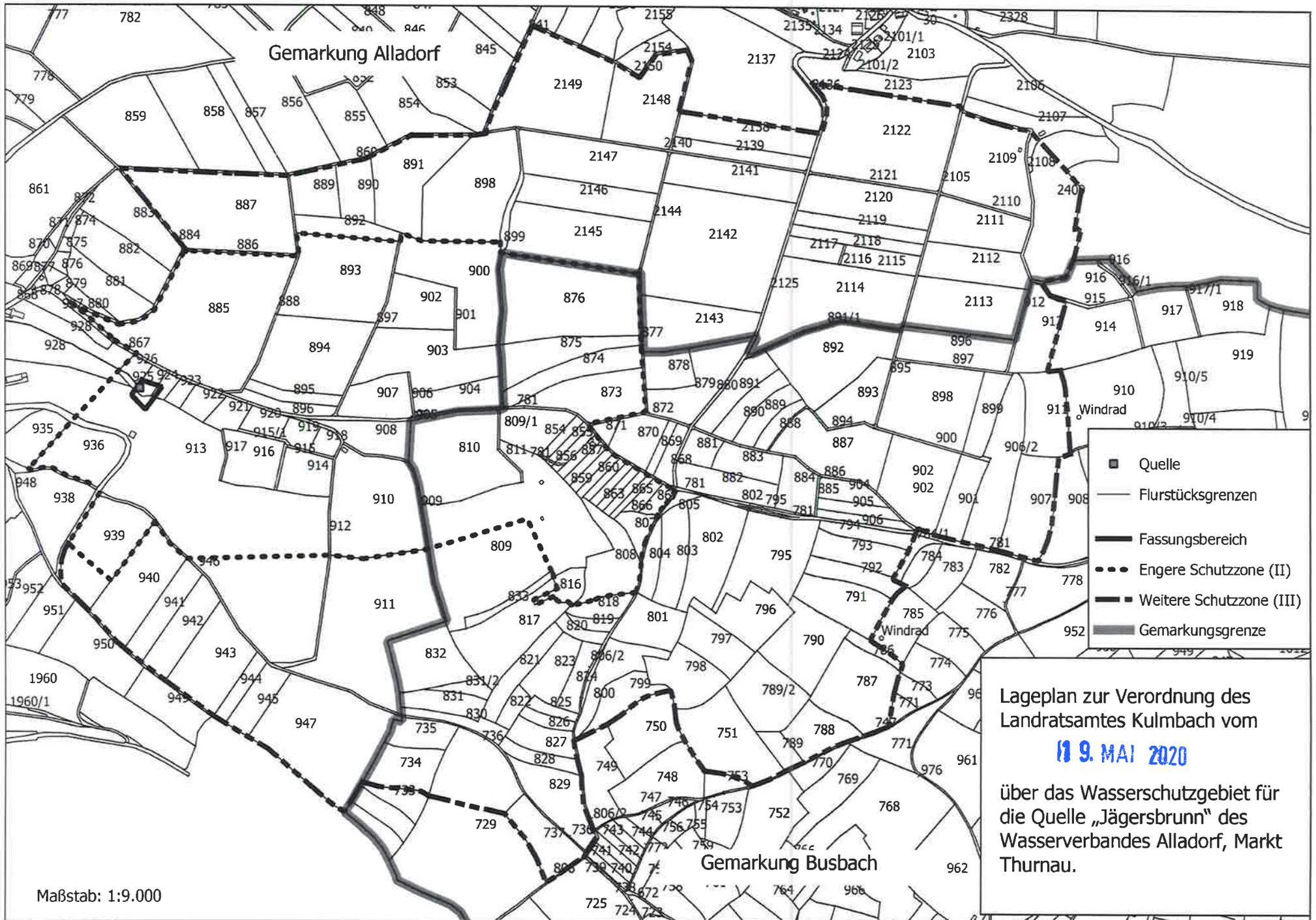
## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 02.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Kulmbach für die Wasserversorgung Alladorf (Jägersbrunnen) vom 20.01.1988 außer Kraft.

Kulmbach, den 19.05.2020  
Landratsamt Kulmbach

Hempfling  
Regierungsdirektor





Maßstab: 1:9.000

Lageplan zur Verordnung des  
Landratsamtes Kulmbach vom  
**19. MAI 2020**  
über das Wasserschutzgebiet für  
die Quelle „Jägersbrunn“ des  
Wasserverbandes Alladorf, Markt  
Thurnau.

## Anlage 1 (Lageplan)

## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2,3,5 und 6

### 1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ( zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

- **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z.B. Anlage zum Lagern von Heizöl

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 1000	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z.B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesichersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und in Anlage 7 geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen § 37 AwSV und sind nach Anlage 7 AwSV nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend dem Kapitel 2.2.4 des Materialienhandbuches (im Internet: [www.lfu.bayern.de/abfallfachinformationen/biogashandbuch/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfallfachinformationen/biogashandbuch/index.htm)) zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind nach § 2 Abs. 33 AwSV durch einen Sachverständigen einer Sachverständigenorganisation nach § 52 AwSV überprüfen zu lassen  
Prüfpflicht:

#### Oberirdische Anlagen

- zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D und
- zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D

sind im Wasserschutzgebiet (einschließlich Zone III) alle 5 Jahren nach § 2 Abs. 33 AwSV durch einen Sachverständigen einer Sachverständigenorganisation nach § 52 AwSV überprüfen zu lassen.

Auf die Prüfpflicht für unterirdische Anlagen nach Anlage 6 AwSV in Zone III (mindestens alle zweieinhalb Jahre), wird hingewiesen.

Hinweise im Internet zur Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV auch außerhalb von Wasserschutzgebieten:

[www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/wsg\\_anlagenpruefung\\_durch\\_sachverstaendige/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/wsg_anlagenpruefung_durch_sachverstaendige/index.htm)

## 2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silagen etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

## 3. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend § 15 AwSV in Verbindung mit DWA-A 792 vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anlage 7 AwSV Nr. 6.4 hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung auf einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

## 4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc. ) überschritten wird und keine umgehende Wiederbegrünung erfolgt.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
- Weinbau
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Zierpflanzenanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Als Feldgemüse gelten insbesondere Gurken, Zwiebeln, Rote Beete, Kohlgewächse, Knollensellerie, Karotten, Salate, Petersilie und Spargel.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)  
Kahlschlag ist eine Hiebart, bei der auf einer Waldfläche so viele Bäume entnommen werden, dass der Waldcharakter verloren geht und Freiflächenbedingungen geschaffen werden.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Feiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tief greifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.